

Tanzsport-Club Royal Oberhausen e.V.

SATZUNG

I. Name, Sitz, Zweck, Farben, Emblem

§ 1

1. Der Verein führt den Namen Tanzsport-Club Royal Oberhausen e.V. (TCR). Er hat seinen Sitz in Oberhausen und ist am 16. Juni 1980 in das Vereinsregister in Oberhausen eingetragen worden.

2. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten für und gegen den Verein ist Oberhausen.

3. Der Verein ist Mitglied des

- a) Landestanzsportverbandes NRW, Fachverband im LSB NRW
- b) Deutschen Tanzsportverbandes e.V., Spitzenverband im Deutschen Sportbund
- c) Nordrhein-westfälischen Rock'n'Roll Verbandes
- d) Deutschen Rock'n'Roll Verbandes

4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953, und zwar insbesondere durch

- a) Pflege des Tanzsports und Wahrung seines ideellen Charakters
- b) die tanzsportliche Förderung von Jugendlichen und die Jugendpflege.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder haben bei Ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei Ansprüche gegen das Vereinsvermögen.

Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landes, des Landessportbundes, des Landestanzsportverbandes NRW oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

§ 3

Die Farben des Vereins sind Schwarz und Gold.

Jedes Mitglied hat das Recht, das Vereinsabzeichen zu erwerben und zu tragen.

II. Mitgliedschaft

§ 4

Der Verein führt ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.

1. Ordentliche Mitglieder
 - a) sporttreibende (aktive)
 - b) passive
2. Außerordentliche Mitglieder
 - a) alle Jugendlichen unter 18 Jahren
 - b) fördernde Mitglieder
3. Ehrenmitglieder

§ 5

Mitglied des Vereins kann jede Person ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse oder Religion werden. Politische oder religiöse Zwecke dürfen innerhalb des Vereins nicht angestrebt werden.

III. Eintritt, Austritt

§ 6

Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten. Minderjährige können nur mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters aufgenommen werden, der auch für alle Verbindlichkeiten des oder der Minderjährigen gegenüber dem Verein aufkommt.

§ 7

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit 2/3 Stimmenmehrheit. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an die Mitgliederversammlung zu.

Diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.

Die Mitgliedschaft beginnt an dem auf der Beitrittserklärung aufgeführten Tage.

§ 8

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Tod
- b) freiwilligen Austritt
- c) Ausschluß

zu a: Der Tod eines Mitglieds bewirkt sein sofortiges Ausscheiden.

zu b: Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) kann nur zum Schluß jeden Quartals mit 3-monatiger Kündigungsfrist erklärt werden. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Der Vorstand kann die Kündigungsfrist in besonderen Fällen von sich aus kürzen.

Bei Kündigung der aktiven Mitgliedschaft und Umwandlung in eine passive Mitgliedschaft gelten die vorgenannten Kündigungsfristen.

zu c: Der Ausschluß erfolgt durch den Vorstand bei Vorliegen eines wichtigen Grundes. Diese sind insbesondere vereinsschädigendes Verhalten oder halbjähriger Beitragsrückstand.

Der Ausschluß erfolgt mit sofortiger Wirkung nach Beschlußfassung durch den Vorstand. Vor Beschlußfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

Der Beschluß ist dem Ausgeschlossenen schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Gegen den Beschluß steht dem Mitglied innerhalb von einem Monat nach Zugang des Beschlusses das Recht der Berufung zu. Die endgültige Entscheidung trifft in diesem Fall die Mitgliederversammlung unter Ausschluß des Rechtsweges.

Während des Ausschlußverfahrens ruhen die Rechte des betreffenden Mitgliedes.

IV. Organe des Vereins

§ 9

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Jugendversammlung

V. Die Mitgliederversammlung

§ 10

Ordentliche Mitgliederversammlungen werden durch den Vorstand einberufen; sie finden nach Bedarf statt.

Die Jahreshauptversammlung muß in den ersten drei Monaten des folgenden Kalenderjahres einberufen werden.

Die Einladung zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung hat spätestens 21 Tage vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.

Eine Veröffentlichung auf der offiziellen Homepage des TC Royal Oberhausen e. V., ein gleichzeitiger Aushang im Vereinsheim, sowie der Versand auf dem elektronischen Weg (per E-Mail, sofern die Mailadresse vom Mitglied bekanntgegeben worden ist) gelten im Sinne der Satzung als schriftliche Einladung.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß einberufen werden, wenn mindestens 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder es unter Angabe des Grundes verlangen.

§ 11

Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens 14 Tage vor der Versammlung vorliegen. Sie müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn sie von mindestens 3 stimmberechtigten Mitgliedern unterschrieben und begründet sind.

Über Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, darf nur beschlossen werden, wenn die Versammlung die Dringlichkeit mit 3/4 Stimmenmehrheit bejaht.

§ 12

Auf der Jahreshauptversammlung erstattet der Vorstand den Jahresbericht, der Kassierer den Kassenbericht. Sodann beschließt die Hauptversammlung aufgrund des Berichtes der Kassenprüfer, ob der bisherige Vorstand entlastet wird.

Danach werden für das folgende Geschäftsjahr, falls erforderlich, der Vorstand - ausgenommen der Jugendwart - und zwei Kassenprüfer gewählt.

Die Versammlung wird von einem von der Versammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet. Über die Versammlung hat der Protokollführer ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Leiter der Versammlung und dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Beschlüsse sind wörtlich ins Protokoll aufzunehmen.

§ 13

Ordnungsgemäß einberufene Versammlungen sind beschlußfähig. Zur Beschlußfassung ist einfache Stimmenmehrheit, bei Satzungsänderungen 2/3 Stimmenmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder, sowie die Ehrenmitglieder.

Für die Feststellung der Stimmenmehrheit ist allein das Verhältnis der abgegebenen Ja- zu den Neinstimmen maßgebend. Stimmenthaltungen und ungültig abgegebene Stimmen bleiben außer Betracht.

VI. Der Vorstand

§ 14

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Schatzmeister
- d) dem Sportwart
- e) dem Jugendwart

2. Der erweiterte Vorstand besteht zusätzlich zum geschäftsführenden Vorstand aus:

- a) dem Turnierwart (Veranstaltungswart)
- b) dem Pressewart
- c) dem Schriftführer
- d) dem Clubheimwart
- e) dem Ehrenvorsitzenden

Die Vorstandssitzungen werden von dem 1. Vorsitzenden einberufen. Die Tagesordnung ist gleichzeitig bekanntzugeben.

3. Die Mitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie werden für 2 Jahre gewählt. Ihre Wiederwahl ist zulässig.

3a. Ehrenvorsitzende werden auf Lebenszeit gewählt.

3b. Der Jugendwart wird von der Mitgliederversammlung bestätigt.

4. Vorstandsmitglied kann jedes ordentliche Mitglied des Vereins werden, wenn es das 18. Lebensjahr vollendet hat.

§ 15

Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Vereins; der 1. und 2. Vorsitzende vertreten den Verein.

Beide sind alleinvertretungsberechtigt.

§ 16

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens 3 der geschäftsführenden Vorstandsmitglieder anwesend sind. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit des geschäftsführenden Vorstands gefaßt. Spätestens 7 Tage vor einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung tritt der Vorstand zusammen.

§ 17

Beim Ausscheiden einzelner Vorstandsmitglieder während des laufenden Geschäftsjahres kann sich der Vorstand selbst ergänzen. Das neue Vorstandsmitglied muß von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden. Die jeweiligen Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.

§ 17a

Besonders um den Verein verdiente Vorsitzende können nach ihrer Amtszeit zum Ehrenvorsitzenden gewählt werden. Sie haben das Recht an Vorstandssitzungen teilzunehmen. Sie haben aber nur beratende Funktion ohne Stimmrecht.

VII. Die Jugendversammlung

§ 18

1. Die Jugendversammlung umfaßt die außerordentlichen Mitglieder des Vereins unter 18 Jahren.
2. Vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung hat eine Jugendversammlung stattzufinden; sie ist vom Jugendwart entsprechend den Bestimmungen für die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung einzuberufen.
3. Eine außerordentliche Jugendversammlung ist auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der jugendlichen Mitglieder entsprechend den Bestimmungen für die Einberufung einer Jugendversammlung einzuberufen.
4. Die Jugendversammlung, die vom Jugendwart geleitet wird, wählt den Jugendwart und die Jugendsprecher. Die Jugendsprecher dürfen bei ihrer Wahl noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie werden für 2 Jahre gewählt.
5. Die Jugendversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Jedes jugendliche Mitglied hat eine Stimme; Stimmenübertragung auf ein anderes Mitglied ist nicht zulässig.
6. Die Kündigungsbedingungen für die außerordentlichen jugendlichen Mitglieder entsprechen den Bestimmungen für die ordentlichen Mitglieder.

VIII. Beiträge

§ 19

Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben Beiträge, Eintrittsgeld und für besondere Leistungen Gebühren, die durch die Mitgliederversammlung in der Beitrags- und Gebührenordnung festgesetzt werden.

Jedes aktive volljährige Clubmitglied ist verpflichtet, durch persönliche Arbeitsleistungen, zur Renovierung, zur Instandsetzung und zum Betrieb des Clubheims beizutragen.

Die Anzahl der von jedem Mitglied pro Kalenderjahr zu leistenden Arbeitsstunden werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Mitglieder, die ihrer Arbeitsverpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung durch den Vorstand nicht nachkommen, haben je nicht geleisteter Arbeitsstunde einen von der Mitgliederversammlung festgesetzten Betrag an den Verein zu zahlen. Die Höhe dieses Betrages darf € 20,00 pro nicht geleisteter Arbeitsstunde nicht überschreiten. Der Vorstand ist berechtigt, in Härtefällen Mitglieder von der Arbeitsleistung bzw. der Zahlungspflicht zu befreien.

Mitglieder, die länger als 6 Monate mit ihren Verpflichtungen im Rückstand sind, verlieren das Recht zur Teilnahme an Vereinsveranstaltungen und zur Ausübung des Stimmrechts. Bleibt ein Mitglied mit seiner Zahlung trotz Mahnung länger als 6 Monate im Rückstand, so kann der fällige Beitrag nebst den entstehenden Kosten eingezogen werden. Der Vorstand kann aus besonderen Gründen Beiträge stunden, ermäßigen oder erlassen.

IX. Kassenprüfer

§ 20

1. Die Jahreshauptversammlung wählt für das laufende Geschäftsjahr zwei Kassenprüfer. Sie müssen über 21 Jahre alt sein und dürfen nicht dem Vorstand angehören. Eine Wiederwahl ist möglich.

2. Die Kassenprüfer sind verpflichtet, zweimal unaufgefordert die Kassenführung zu überprüfen und dem Vorstand, sowie der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht vorzulegen.

§ 21

Kreditgeschäfte mit Dritten bedürfen in jedem Fall der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

X. Auflösungsbestimmungen

§ 22

Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins dem Landestanzsportverband NRW zu, der es ausschließlich für die Förderung der körperlichen Ertüchtigung der Allgemeinheit durch Leibesübungen (Turnen, Spiel, Sport) im Sinne des § 17, Absatz 3, Ziffer 1, des Steueranpassungsgesetzes zu verwenden hat.

XI. Schlußbestimmung

§ 23

Diese Satzung ist am 30. November 1987 beschlossen worden. Sie wurde auf der Mitgliederversammlung am 27.03.2014 modifiziert.